

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Frauen in der Altersarmut - Ursachen, Betroffenheit und politische Maßnahmen in  
Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am  
07.08.2025 - Drs. 19/8054,  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 17.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Frauen sind in Niedersachsen überdurchschnittlich häufig von Altersarmut betroffen. Besonders alleinstehende Frauen, Mütter mit unterbrochenen Erwerbsbiografien sowie Frauen in Ost- und Nordniedersachsen weisen ein signifikant höheres Armutsrisiko im Alter auf als Männer. So liegt die durchschnittliche monatliche Altersrente von Frauen teils mehrere Hundert Euro unter der von Männern - trotz vergleichbarer Lebensarbeitsleistung.<sup>1</sup>

Laut Sozialverband VdK Deutschland ist die Rentenhöhe von Müttern mit drei oder mehr Kindern im bundesweiten Durchschnitt auf lediglich 800 Euro abgesunken.<sup>2</sup> Dies betrifft insbesondere westdeutsche Geburtsjahrgänge zwischen 1952 und 1959, bei denen Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitarbeit und Pflegeverantwortung besonders häufig zusammentrafen.<sup>3</sup> Auch die sogenannte Mütterrente konnte diese Nachteile nur ansatzweise kompensieren.

Laut Beobachtern fehlt es in Niedersachsen trotz dieser klaren Benachteiligung an gezielten landespolitischen Programmen zur Vermeidung weiblicher Altersarmut. Weder in der Gleichstellungspolitik noch in der Sozialberichterstattung fänden sich flächendeckende Maßnahmen mit messbarer Wirkung. Gleichzeitig berichten Wohlfahrtsverbände über eine steigende Zahl älterer Frauen, die auf Tafeln, Sozialkaufhäuser oder kommunale Unterstützungsstrukturen angewiesen sind.<sup>4</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Altersarmut betrifft Frauen überproportional häufiger als Männer. Männer ab 65 Jahren wiesen 2024 in Niedersachsen eine Armutsgefährdungsquote von 15,3 % auf, während es bei den Frauen ab 65 Jahren 20,7 % waren.<sup>5</sup> Frauen bekommen niedrigere Renten, weil es nach wie vor große Verdienstunterschiede zwischen den Geschlechtern gibt. Frauen haben zudem geringere Rentenansprüche aufgrund von Erwerbsunterbrechungen für Kindererziehung und Pflege,

<sup>1</sup> <https://www.buerger-geld.org/news/rente/durchschnittsrente-deutschland-2025-prognose-2026/>

<sup>2</sup> <https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/geringere-rentenansprueche-muetter-bei-rente-benachteiligt/#c60232>

<sup>3</sup> [https://www.boeckler.de/pdf/impuls\\_2025\\_06\\_gesamt.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/impuls_2025_06_gesamt.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/armutsbericht\\_2025\\_web\\_fin.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf)

<sup>5</sup> Siehe: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-5> Tabelle A.3 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Landesmedian, regionaler Median) ab 2020.

Teilzeitarbeit und schlechterer Bezahlung im Vergleich zu Männern. Nach wie vor sind es in der Regel Frauen, die aufgrund traditioneller Rollenbilder unbezahlte Sorgearbeit leisten und dafür Arbeitszeiten reduzieren oder ganz aufgeben. Frauen, die beruflich zurückgetreten sind oder in unterbezahlten Berufen gearbeitet haben, erhalten niedrigere Renten und ihnen droht Altersarmut. Maßnahmen gegen Altersarmut sind gleichzeitig Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und Wertschätzung der Lebensleistung von Frauen.

Die Problemlagen sind bekannt und resultieren größtenteils aus der in der Vergangenheit nicht vorhandenen Gleichstellung von Frauen und Männern, auch am Arbeitsmarkt und insbesondere durch frühere bundesgesetzliche Regelungen zum Nachteil von Frauen.

**1. Wie hoch ist die durchschnittliche gesetzliche Altersrente von Frauen in Niedersachsen (bitte differenziert nach Alleinstehenden, Verwitweten und Müttern)?**

Der durchschnittliche Altersrentenzahlbetrag im Jahr 2024 an in Niedersachsen lebende Frauen beträgt laut Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund monatlich 885,11 Euro brutto.

Eine differenzierte Darstellung basierend auf Familienstand und/oder dem Vorhandensein von Kindern konnte aufgrund der Frist zur Beantwortung nicht bereitgestellt werden, da hierfür separate aufwendige Auswertungen notwendig sind.

**2. Wie viele Frauen ab 65 Jahren beziehen in Niedersachsen Leistungen der Grundsicherung im Alter (bitte nach Jahren seit dem Jahr 2015 aufschlüsseln)?**

Die Anzahl der Frauen ab 65 Jahren in Niedersachsen im Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter können der **Anlage 1** entnommen werden.

**3. Wie hat sich das Verhältnis von Frauen zu Männern bei den Grundsicherungsempfängern im Alter in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Entwicklung des Verhältnisses von Frauen zu Männern im Bezug der Grundsicherung im Alter kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden.

**4. In welchen niedersächsischen Regionen ist der Anteil von Frauen mit Altersarmut überdurchschnittlich hoch?**

In der Sozialberichterstattung gibt es zwei Hauptindikatoren, wie Altersarmut beziehungsweise Armutsgefährdung im Alter gemessen werden kann: Zum einen an der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Zum anderen an der armutsgefährdeten Bevölkerung, jeweils ab 65 Jahren beziehungsweise der Regelaltersgrenze.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Insgesamt lag die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die Regelaltersgrenze (Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII) erreicht hatten, Ende des 4. Quartals 2024 in Niedersachsen bei 73 280 Personen. Das entsprach einer Quote gemessen an der gleichaltrigen Bevölkerung von 4,2 %. Unter den Männern in dieser Altersgruppe lag die Quote bei 4,1 % (31 825 Personen) und bei den Frauen bei 4,3 % (41 455 Personen).

Regional aufbereitete Einzeldaten können der **Anlage 2** entnommen werden. Dabei zeigt sich, dass vor allem in den größeren Städten und ihrem Umland die Frauenquote bei der Grundsicherung im Alter überdurchschnittlich hoch ist.

Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gelten Menschen, deren monatliches Nettoeinkommen auch nach Erhalt von Transferzahlungen weniger als 60 % des Median-Einkommens beträgt (hier gemessen am jeweiligen

Landeswert). Der entsprechende Wert wird als Armutsgefährdungsschwelle bezeichnet. Das Median-Einkommen ist das Einkommen, das sich genau in der Mitte der betrachteten und nach Größe sortierten Einkommen befindet.

Die Armutsgefährdungsquote im Alter ab 65 Jahren lag 2024 in Niedersachsen gemessen am Landesmedian bei 18,3 %, ein Anstieg um 0,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Von den armutsgefährdeten Seniorinnen und Senioren waren 199 000 Frauen und 123 000 Männer. Die Armutsgefährdungsquote bei den Frauen ab 65 Jahren betrug 20,7 % und bei den gleichaltrigen Männern 15,3 %.

Daten zur Armutsgefährdung nach Alter und Geschlecht werden standardmäßig nur bis auf Landesebene errechnet. Auf tieferer regionaler Ebene werden lediglich die Eckwerte - also Armutsgefährdungsquoten der Bevölkerung insgesamt - und zwar in Niedersachsen auf Ebene der Statistischen Regionen und etwas tiefer auf Ebene sogenannter Anpassungsschichten des Mikrozensus errechnet. Dabei handelt es sich um zusammengefasste Landkreise und kreisfreie Städte mit mindestens in der Summe rund 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen sind Berechnungen unterhalb der Landesebene nach weiteren soziodemografischen Merkmalen, in diesem Falle Alter und Geschlecht, wenig reliabel. Regionale Auswertungen sind daher wissenschaftlich nicht valide genug.

##### **5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Zusammenhang von Teilzeitbeschäftigung, Minijobs und späterer Altersarmut bei Frauen in Niedersachsen?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen. Die Ursachen der Altersarmut von Frauen sind seit Langem bekannt. Sie sind nicht zuletzt historisch bedingt und resultieren auch aus früheren bundesgesetzlichen Regelungen, die bestimmte Beschäftigungsformen wie Teilzeit und geringfügige Beschäftigung strukturell begünstigen. Dadurch wurden bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten über Jahrzehnte hinweg verfestigt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung greift das Äquivalenzprinzip. Die Rentenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe der gezahlten Beiträge. Werden aufgrund von Teilzeitbeschäftigung und/oder Minijobs geringere Beiträge gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung gezahlt, führt dies für das betreffende Jahr grundsätzlich zu geringeren Rentenanwartschaften. Es gibt verschiedene Regelungen, die geringe Anwartschaften aufstocken. Z. B. die Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) oder der Grundrentenzuschlag (§ 76g SGB VI).

Es zeigt sich in Niedersachsen dennoch ein deutlicher Zusammenhang zwischen Teilzeit- und Minijobbeschäftigung und dem Risiko von Altersarmut bei Frauen. Da Frauen überdurchschnittlich häufig in atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten - insbesondere in Teilzeit und in Minijobs - sind ihre Einkommen und damit ihre Rentenansprüche deutlich geringer als bei Vollzeitbeschäftigten. Besonders Minijobs sind mit einem hohen Armutsrisiko verbunden: Minijobs generieren keine eigenständig erworbenen Rentenansprüche oberhalb des Existenzminimums.

##### **6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rentenansprüche von Frauen?**

Für Kinderziehungszeiten werden für den erziehenden Elternteil (Mutter oder Vater) grundsätzlich bis zu 36 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes mit dem Durchschnittsentgelt aller versicherten Personen bewertet, für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder sind es aktuell bis zu 30 Kalendermonate. Zurzeit liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor („Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“), den Zeitraum für die Erziehung der vor 1992 geborenen Kinder um 6 Kalendermonate zu verlängern.

Die Bewertung von Pflegezeiten ist sehr individuell und hängt u. a. vom festgestellten Pflegegrad der zu pflegenden Person, der Art der Leistungen aus der Pflegeversicherung und dem zeitlichen Umfang der Pflege ab.

Bei der Bewertung sollte berücksichtigt werden, dass sich die verschiedenen rentenrechtlichen Zeiten für die Erziehung von Kindern und für eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit nicht nur durch Entgeltpunkte für diese Zeiten auf die Rentenhöhe auswirken können. Sie können auch z. B. bei der Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten, gutgeschriebenen oder zusätzlichen Entgeltpunkten für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt und dem Grundrentenzuschlag von Bedeutung sein.

Als weiterer wesentlicher Aspekt ist hervorzuheben, dass die rentenrechtlichen Zeiten für die Erziehung von Kindern und für eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Alters- und Erwerbsminderungsrenten, Renten wegen Todes sowie Leistungen zur Teilhabe führen können.

Es zeigt sich aber, dass die beschriebenen Anrechnungsmechanismen häufig nicht ausreichen, um die strukturellen Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern auszugleichen.

#### **7. Wie viele der heute armutsgefährdeten Frauen über 65 Jahren haben laut Schätzungen mehr als 25 Jahre erwerbsbiografische Aktivität aufzuweisen?**

Es ist unklar, welche Tätigkeiten konkret und welche Zeiträume einer Tätigkeit als erwerbsbiografische Aktivitäten im Sinne der Anfrage gelten sollen. Eine Einschätzung ist daher nicht möglich.

#### **8. Welche landespolitischen Maßnahmen existieren, um ältere Frauen gezielt aus Altersarmut herauszuführen oder präventiv zu unterstützen?**

Die derzeit bestehenden rentenrechtlichen Anrechnungszeiten für die Übernahme pflegerischer Versorgung von Angehörigen leisten zwar einen Beitrag zur Absicherung, gleichen die strukturellen Nachteile jedoch nicht in ausreichendem Maße aus.

Im Rahmen der aktuell laufenden Beratungen zur Pflegereform (Zukunftspakt Pflege) engagiert sich die Landesregierung daher für eine Entlastung und Stärkung pflegender Angehöriger. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der ambulanten und häuslichen Pflege. Ziel ist u. a., durch z. B. dem Ausbau wohnortnaher Unterstützungsangebote, die Angehörigen von pflegebedürftigen Personen soweit zu entlasten, dass sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen können. Darüber hinaus fordert die Landesregierung die Einführung von Entgeltersatzleistungen für pflegende Angehörige (ähnlich einer Elternzeit), eine verbesserte rentenrechtliche Bewertung von Pflegezeiten sowie die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Auf der diesjährigen Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in Essen am 26./27. Juni 2025 hat Niedersachsen das Thema Frauen im Arbeitsmarkt gezielt in den Fokus gestellt. Zwei Anträge aus Niedersachsen zur Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen wurden mehrheitlich beschlossen. Ein Antrag fordert die Bundesregierung auf, ein umfassendes Konzept zur Förderung der Umwandlung von Minijobs in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Frauen sind von den Nachteilen dieser prekären Beschäftigungsform besonders stark betroffen. Fehlanreize für Minijobs wie deren Steuerfreiheit sollen beseitigt und dafür Positivanreize für reguläre Beschäftigung wie ein staatlicher Sozialversicherungsbonus gesetzt werden. Hierzu gehört auch die Abschaffung des Ehegattensplittings. Der zweite Antrag fordert, die Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen gezielt zu stärken. Die Förderung zur Erwerbstätigkeit von zugewanderten Frauen stärkt ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann das Risiko von Altersarmut verringern.

**9. Welche Programme zur Erwerbsförderung von Frauen im Alter 55+ wurden seit dem Jahr 2015 mit Landesmitteln finanziert?**

Das Land Niedersachsen fördert über die RIKA - Richtlinie (Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt)<sup>6</sup> zusammen mit Mitteln des ESF+ Projekte für die Integration von Frauen am Arbeitsmarkt. Die Angebote stehen Frauen aller Altersklassen zur Verfügung. Auch für die Altersgruppe 55+ werden spezifische Angebote gemacht und Beratungen nachgefragt.

**10. In welchem Umfang werden Beratungsangebote zur Rentenplanung und Altersvorsorge speziell für Frauen angeboten und beworben?**

Die Deutsche Rentenversicherung stellt mit ihrem Auskunft- und Beratungsdienst Beratungsangebote zur Rentenplanung und Altersvorsorge - auch abgestellt auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen - zur Verfügung. Zum einen bietet die Deutsche Rentenversicherung individuelle Beratungsgespräche an. In diesem persönlichen Gespräch wird die spezielle Vorsorgesituation der ratsuchenden Person betrachtet und analysiert. Zum anderen gibt es ein entsprechendes Vortragsangebot, z. B. „Frau und Rente - Wie bin ich abgesichert?“. Ergänzt werden diese Angebote durch zahlreiche Broschüren und Publikationen. Alle Beratungsangebote werden in den gängigen Medien beworben und sind leicht auf der Website der Deutschen Rentenversicherung auffindbar.

**11. Inwiefern ist das Thema Altersarmut von Frauen in den Gleichstellungsstrategien der Landesregierung verankert?**

Das Thema Altersarmut von Frauen ist in der Gleichstellungsstrategie des Landes Niedersachsen mittelbar verankert. Besonders durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die RIKA-Richtlinie werden Projekte gefördert, die Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg unterstützen, Qualifikationen verbessern und den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Auf diese Weise soll die Erwerbsbeteiligung von Frauen gestärkt werden, was entscheidend dazu beiträgt, kontinuierliche Erwerbsbiografien zu ermöglichen und das Risiko von Altersarmut zu verringern.

Darüber hinaus verfolgt die Landesregierung weitere gleichstellungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die mittelbar zur Vermeidung von Altersarmut beitragen. Dazu gehören insbesondere die Fachkräfteinitiative Niedersachsen sowie die Unterstützung von Alleinerziehenden, die aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien besonders armutsgefährdet sind. Auch der kontinuierliche Ausbau von Betreuungsinfrastruktur und Angeboten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zielt darauf ab, durchgängige Erwerbsverläufe von Frauen zu fördern und damit ihre Rentenansprüche langfristig zu sichern.

Auf institutioneller Ebene sind diese Ziele u. a. im Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) und im Gleichstellungsatlas Niedersachsen verankert. Letzterer liefert regelmäßig statistische Daten zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und Rentenansprüchen, sodass die politischen Maßnahmen gegen Altersarmut von Frauen datenbasiert unterstützt und als Querschnittsthema innerhalb der Gleichstellungspolitik adressiert werden. Altersarmut von Frauen wird somit nicht als isoliertes Handlungsfeld, sondern als Querschnittsthema bearbeitet.

**12. Welche Rolle spielt die Bekämpfung weiblicher Altersarmut in der ressortübergreifenden Sozialpolitik des Landes Niedersachsen?**

Der Begriff „bekämpfte Armut“ wird allgemein für die bestehenden Grundsicherungssysteme zur Gewährung existenzsichernder Leistungen verwandt. Die Grundsicherung im Alter ist Gegenstand des SGB XII, einem Bundesgesetz. Maßnahmen zur Überwindung von Altersarmut müssen grundsätzlich im präventiven Bereich ansetzen, indem die Vorsorgefähigkeit von Frauen gestärkt wird. Das Bewusstsein für die Relevanz einer auskömmlichen Erwerbsbiografie für die Vorsorge im

<sup>6</sup> S. auch [www.frauen-gewinnen.eu](http://www.frauen-gewinnen.eu)

Alter sollte so früh wie möglich und in allen Alters- und Lebenslagen thematisiert und adressiert werden.

### **13. In welchem Umfang werden Erkenntnisse zur Altersarmut von Frauen in der Sozialberichterstattung oder in Armutsbekämpfungsstrategien dokumentiert?**

Das Thema „Armut im Alter“ war Schwerpunkt der Handlungsorientierten Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN) 2024.<sup>7</sup> Auf dem Fachtag zur Vorstellung der HSBN 2024 wurden Erkenntnisse und Strategien vorgestellt und fachlich gewürdigt.

### **14. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung von Verbänden, Sozialdiensten oder Gleichstellungsbeauftragten zur Zunahme weiblicher Altersarmut vor?**

Aufgrund des demografischen Wandels und des Renteneintritts der sogenannten „Babyboomer“ nimmt das Ausmaß von Altersarmut zu und wird zunehmend sichtbar. Entsprechend werden diese Auswirkungen von Verbänden thematisiert. Als Hauptursache werden überkommene Rollenbilder und traditionelle Familienmodelle ausgemacht, die unbezahlte Care-Arbeit überwiegend Frauen zugeordnet haben und so die Möglichkeiten der Eigenvorsorge eingeschränkt haben. Die Auswirkungen sind für die Generation nun spürbar. Für die nachwachsenden Generationen - insbesondere alleinerziehende Frauen - wird die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch fehlende Betreuungsplätze für Kinder thematisiert.

In verschiedenen Kampagnen sensibilisieren Verbände für Risiken und informieren über mögliche Wege zur Absicherung - sowohl über eigene Kanäle als auch über die Kanäle der Untergliederungen. Beispielhaft sei die Social-Media-Kampagne „Entscheide selbst!“ des Deutschen LandFrauenverbandes genannt. Der LandFrauenverband Hannover verweist auf die im Jahr 2023 vom Deutschen LandFrauenverband in Kooperation mit dem Thünen-Institut und der Universität Göttingen herausgegebene Studie „Frauen.Leben.Landwirtschaft.“, die auch Informationen zur Versorgung im Alter enthält. Der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems informiert seine Mitglieder regelmäßig und hat beispielsweise eine Broschüre mit dem Titel „Ohne Moos nix los - Altersarmut ist weiblich“ entwickelt, die aufzeigt, wie stark Frauen im Alter von Armut betroffen sind und welche Ursachen dazu beitragen.

### **15. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch steigende Wohnkosten auf die Lebensrealität älterer Frauen mit niedrigen Renten?**

Grundsätzlich gilt für Menschen mit geringem Einkommen - dazu gehören insbesondere auch ältere Frauen mit niedrigen Renten -, dass die steigenden Wohnkosten zu einer spürbaren Einschränkung der finanziellen Spielräume dieser Haushalte führen. Als kritisch gilt, wenn dauerhaft über 40 % des verfügbaren Einkommens für Wohnen aufgebracht werden müssen. Wenn das Einkommen durch die Rente zwar noch reicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, aber eine Unterstützung bei den Wohnkosten benötigt wird, kann ein Antrag auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes gestellt werden.

Wenn das Einkommen aus der Rente auch für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, Grundsicherung im Alter zu beantragen. Die Grundsicherung im Alter dient dazu, den Lebensunterhalt von Personen zu sichern, die die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um ihren Bedarf zu decken. Hierbei werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung) in der Bedarfsberechnung berücksichtigt, sofern diese angemessen sind.

---

<sup>7</sup> <https://www.ms.niedersachsen.de/hsbn/sozialberichterstattung-niedersachsen-de-hsbn-2011-2021-19243.html>.

**16. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um der besonderen Betroffenheit älterer Frauen in ländlichen Regionen entgegenzuwirken?**

Eine besondere Betroffenheit von Altersarmut bei Frauen im ländlichen Raum ist der Landesregierung nicht bekannt. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 4. Die genannten Aspekte und Maßnahmen gelten für alle Frauen gleichermaßen.

Bestimmte Faktoren in ländlichen Regionen (Wohnkosten, ortsnahe Eingebundenheit in familiäre Strukturen) wirken sich eher günstig auf das Armutsrisiko aus. Konkrete Zahlen liegen hier nicht vor. Die Landesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit den beiden niedersächsischen LandFrauenverbänden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet darüber hinaus seit mehreren Jahren sozio-ökonomische Beratungen an. Insbesondere bei Fragen zu Existenzgründungen, Hofübernahmen, dem „Einheiraten“ auf einen Hof, wird bei der Beratung Wert darauf gelegt, dass die wirtschaftliche und rechtliche Absicherung von Frauen bei Entscheidungen umfassend berücksichtigt und gestärkt wird. Damit wird einer Betroffenheit älterer Frauen in ländlichen Regionen aktiv entgegengewirkt.

**17. Inwiefern plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Evaluation der Wirksamkeit der Mütterrente im Kontext niedersächsischer Altersarmut?**

Die Einführung der Mütterrente beruht auf bundesgesetzlichen Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist eine etwaige Evaluation der Wirksamkeit der Mütterrente im Kontext zur Altersarmut vom Bund durchzuführen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

**18. Verfolgt die Landesregierung das Ziel, jüngere Frauengenerationen präventiv besser gegen Altersarmut zu schützen? Wenn ja, mit welchen Strategien?**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben sowie bei der Care-Arbeit stellt die beste Prävention gegen Altersarmut dar. Die Landesregierung unterstützt deshalb Maßnahmen und Initiativen, die helfen, die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen zu schließen, Frauen von der Care-Arbeit zu entlasten oder diese finanziell auszugleichen (z. B. in der Pflege durch Lohnausgleichszahlungen entsprechend dem Elterngeld), Frauen den Aufstieg in Führungspositionen zu erleichtern und junge Frauen zu ermutigen, bei der Berufswahl auch die noch männerdominierten MINT-Berufe in Betracht zu ziehen.

Die vom Land Niedersachsen und mit Mitteln der EU über die RIKA-Richtlinie geförderten Projekte und Beratungsstellen, sowie auch das landesgeförderte Projekt „CEDAW<sup>8</sup> - Gleichstellung sichtbar machen“ zur Umsetzung der EU-Frauenrechtskonvention über die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten halten Informationen bereit, bieten Beratungen und Veranstaltungen an. Ein Schwerpunkt dabei ist auch die Existenzsicherung für Frauen.<sup>9</sup>

**19. Welche Handlungsempfehlungen gibt die Landesregierung an kommunale Gleichstellungsstellen im Umgang mit Altersarmut?**

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten arbeiten in ihrem Aufgabengebiet weisungsunabhängig und erhalten keine Empfehlungen der Landesregierung. Sie werden in ihrer Arbeit bei konkreten Fragen landesseitig unterstützt und können z. B. über das Programm „CEDAW - Gleichstellung sichtbar machen“ Landesmittel für regionale Maßnahmen beantragen.

<sup>8</sup> Frauenrechtskonvention: **C**onvention of the **E**limination of all forms of **D**iscrimination **A**gainst **W**omen

<sup>9</sup> S. auch u.a. [www. https://www.gleichstellung-sichtbar-machen.de/themen/existenzsicherung](https://www.gleichstellung-sichtbar-machen.de/themen/existenzsicherung)

**20. Welche Position vertritt die Landesregierung hinsichtlich einer Einführung eines landesweiten Aktionsplans zur Bekämpfung weiblicher Altersarmut?**

Ein Aktionsplan ausschließlich zu diesem Thema ist nicht geplant. Die bestehenden Maßnahmen der Landesregierung speziell zur Prävention von Altersarmut berücksichtigen bereits die zentralen Wirkfaktoren, die Armut im Alter begünstigen, und greifen diese im Rahmen bestehender Querschnittspolitiken auf.

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Geschlecht und Altersgruppen am Ende des Berichtsjahres in Niedersachsen**

Merkmal	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Insgesamt</b>										
18 Jahre bis unter der Altersgrenze	56.112	56.208	57.611	57.803	57.329	61.080	61.100	60.855	59.620	59.055
Altersgrenze <sup>1)</sup> und älter	52.895	51.606	53.385	54.310	54.196	56.045	59.140	66.335	69.220	73.280
<b>Insgesamt</b>	<b>109.007</b>	<b>107.814</b>	<b>110.996</b>	<b>112.113</b>	<b>111.525</b>	<b>117.125</b>	<b>120.245</b>	<b>127.190</b>	<b>128.840</b>	<b>132.335</b>
<b>Männlich</b>										
18 Jahre bis unter der Altersgrenze	31.501	31.702	32.526	32.572	32.326	34.695	34.745	34.490	33.770	33.440
Altersgrenze und älter	21.157	21.434	22.441	22.993	23.554	24.930	26.375	28.520	29.960	31.825
<b>Insgesamt</b>	<b>52.658</b>	<b>53.136</b>	<b>54.967</b>	<b>55.565</b>	<b>55.880</b>	<b>59.625</b>	<b>61.120</b>	<b>63.010</b>	<b>63.730</b>	<b>65.265</b>
<b>Weiblich</b>										
18 Jahre bis unter der Altersgrenze	24.611	24.506	25.085	25.231	25.003	26.385	26.355	26.365	25.850	25.615
Altersgrenze und älter	31.738	30.172	30.944	31.317	30.642	31.115	32.765	37.815	39.260	41.455
<b>Insgesamt</b>	<b>56.349</b>	<b>54.678</b>	<b>56.029</b>	<b>56.548</b>	<b>55.645</b>	<b>57.500</b>	<b>59.125</b>	<b>64.185</b>	<b>65.110</b>	<b>67.065</b>
darunter im Alter ab 65 Jahren	32.033	30.536	31.411	31.843	31.263	31.830	33.575	38.850	40.355	42.575
<b>Anteil Geschlecht in % **)</b>										
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>männlich</b>	<b>48</b>	<b>49</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>51</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>49</b>	<b>49</b>
18 Jahre bis unter der Altersgrenze	29	29	29	29	29	30	29	27	26	25
Altersgrenze und älter	19	20	20	21	21	21	22	22	23	24
<b>weiblich</b>	<b>52</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>49</b>	<b>49</b>	<b>50</b>	<b>51</b>	<b>51</b>
18 Jahre bis unter der Altersgrenze	23	23	23	23	22	23	22	21	20	19
Altersgrenze und älter	29	28	28	28	27	27	27	30	30	31

\*) Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach §41 Abs.2 SGB XII

\*\*) gerundet

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2025.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Geschlecht und Altersgrenze<sup>1)</sup> und älter am Ende des Berichtsjahres 2024 in Niedersachsen**

Kreisfreie Stadt Landkreis Statistische Region Land	Anzahl			Anteil an gleichaltriger Bevölkerung in %		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Braunschweig, kreisfreie Stadt	2.475	1.030	1.445	4,8	4,7	4,9
Salzgitter, kreisfreie Stadt	1.055	435	620	4,7	4,4	4,9
Wolfsburg, kreisfreie Stadt	970	395	575	3,6	3,3	3,8
Gifhorn	875	415	460	2,4	2,5	2,3
Goslar	1.605	730	875	4,7	4,9	4,6
Helmstedt	665	285	380	3,2	3,1	3,3
Northeim	1.115	510	605	3,5	3,5	3,5
Peine	775	330	445	2,7	2,5	2,8
Wolfenbüttel	875	390	490	3,1	3,1	3,2
Göttingen	3.365	1.585	1.780	4,5	4,7	4,3
<b>Braunschweig</b>	<b>13.780</b>	<b>6.105</b>	<b>7.670</b>	<b>3,9</b>	<b>3,9</b>	<b>3,9</b>
Region Hannover	16.680	7.375	9.305	7,1	7,3	7,0
Hannover, Landeshauptstadt	10.565	4.690	5.875	11,1	11,7	10,7
Diepholz	1.750	730	1.015	3,5	3,3	3,8
Hameln-Pyrmont	1.715	730	985	4,6	4,5	4,7
Hildesheim	2.330	1.035	1.295	3,8	3,8	3,8
Holz Minden	635	280	355	3,8	3,6	3,9
Nienburg (Weser)	1.055	445	605	3,9	3,7	4,1
Schaumburg	1.400	600	800	3,7	3,6	3,7
<b>Hannover</b>	<b>25.560</b>	<b>11.200</b>	<b>14.360</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>
Celle	1.985	900	1.085	5,0	5,1	4,9
Cuxhaven	1.385	630	760	2,8	2,8	2,8
Harburg	1.675	730	945	2,9	2,8	3,0
Lüchow-Dannenberg	460	235	225	3,5	4,0	3,1
Lüneburg	1.455	670	780	4,0	4,2	3,8
Osterholz	740	330	410	2,8	2,8	2,8
Rotenburg (Wümme)	1.155	515	640	3,2	3,2	3,3
Heidekreis	1.105	480	625	3,5	3,4	3,6
Stade	1.380	570	810	3,1	2,9	3,3
Uelzen	875	410	465	3,9	4,1	3,7
Verden	1.015	445	565	3,3	3,2	3,3
<b>Lüneburg</b>	<b>13.230</b>	<b>5.915</b>	<b>7.315</b>	<b>3,4</b>	<b>3,4</b>	<b>3,4</b>
Delmenhorst, kreisfreie Stadt	1.265	555	710	7,4	7,4	7,3
Emden, kreisfreie Stadt	485	195	290	4,7	4,3	5,0
Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt	1.990	865	1.125	5,9	6,1	5,9
Osnabrück, kreisfreie Stadt	2.240	940	1.305	7,4	7,3	7,6
Wilhelmshaven, kreisfreie Stadt	1.155	520	635	6,2	6,5	6,0
Ammerland	940	380	560	3,2	2,9	3,4
Aurich	1.290	540	745	2,9	2,7	3,0
Cloppenburg	1.235	500	730	4,1	3,6	4,5
Emsland	1.945	795	1.150	3,0	2,7	3,3
Friesland	700	290	410	2,7	2,5	2,9
Grafschaft Bentheim	945	375	570	3,2	2,8	3,5
Leer	1.225	510	710	3,4	3,1	3,5
Oldenburg	960	400	560	3,4	3,1	3,6
Osnabrück	2.495	985	1.510	3,3	2,9	3,6
Vechta	1.050	410	645	4,2	3,6	4,8
Wesermarsch	700	320	380	3,4	3,4	3,4

Wittmund	430	180	250	3,0	2,8	3,3
<b>Weser-Ems</b>	<b>21.055</b>	<b>8.770</b>	<b>12.285</b>	<b>3,9</b>	<b>3,7</b>	<b>4,2</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>73.280</b>	<b>31.825</b>	<b>41.455</b>	<b>4,2</b>	<b>4,1</b>	<b>4,3</b>

\*) Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach §41 Abs.2 SGB XII

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.